

» Unterstützung für Eltern!

Die Erziehungs- und Suchtberatungsstellen bieten bereits im Vorfeld einer Sucht Beratung an.

» Suchen Sie eine Beratungsstelle auf!

Wenn Ihre Kinder ohne Alkohol nicht mehr auskommen, Komasaufen und Kampftrinken zum Alltag werden oder Alkohol bewusst als Seelentröster und Stresslöser benutzt wird, benötigen Ihre Kinder professionelle Hilfe.

OFT NACHGEFRAGT...

„Komasaufen“

Beliebt ist das sogenannte „Komasaufen“ („Kofferraumtrinken“ oder „Kampftrinken“). Am Wochenende sich volllaufen zu lassen ist „in“. Oft wird schon vor der eigentlichen Freizeitbeschäftigung wie dem Besuch eines Festes oder einer Disko zielgerichtet und exzessiv jede Menge Alkohol eingenommen. Neben den gesundheitlichen Risiken sinkt auch die Hemmschwelle hinsichtlich der Begehung von Straftaten wie Körperverletzungen und Sachbeschädigungen, die Aggressivität gegenüber Dritten steigt. Die Gefahr der Selbstüberschätzung erhöht sich und zeigt sich z. B. bei Trunkenheitsfahrten mit oft fatalen Folgen.



Eleonore_H@fotolia.de

Alkohol und Führerschein

Wer vor dem 18. Geburtstag mit Vollrausch von der Polizei erwischt wurde bzw. mit einer Alkoholvergiftung ins Krankenhaus kam, muss damit rechnen, dass dies auch Auswirkungen auf die Beantragung und Erteilung der Fahrerlaubnis haben kann.

Für junge Fahrer/innen unter 21 Jahren und für Fahrer/innen in der zweijährigen Probezeit gilt die Null-Promille-Grenze!

Unter 0,5 Promille wird ein Verstoß mit Bußgeld, Punkten, Probezeitverlängerung und AufbauSeminar geahndet.

Ab 0,5 Promille wird – wie für alle anderen Fahrer/innen auch – ein Fahrverbot von mindestens einem Monat verhängt, ab 1,1 Promille wird die Fahrerlaubnis für mindestens sechs Monate entzogen.

Achtung! Bei Fahrunsicherheit oder bei einem Verkehrsunfall – auch unverschuldetem – muss bereits ab 0,3 Promille mit strafrechtlichen Konsequenzen gerechnet werden (auch Beeinträchtigung des Versicherungsschutzes)!

Auch Fahrradfahren im alkoholisierten Zustand kann sich auf die Fahrerlaubnis auswirken!

Besser immer 0,0 Promille!

Alkohol in Lebensmitteln

Auch Lebensmittel, die Branntwein in „nicht nur geringfügiger Menge“ enthalten, dürfen an unter 18-jährige nicht abgegeben werden, z. B. Eis mit Kirschwasser, Weinbrandbohnen, Kaffee mit Cognac. Wenn Lebensmittel – etwa Fleischgerichte, Süßigkeiten oder Säfte – Alkohol in geringfügiger Menge enthalten, muss dies auf der Verpackung angegeben werden.

Alkoholfreie Trendgetränke

können von allen Kindern und Jugendlichen (auch unter 14 Jahren) getrunken werden. So sind viele peppig aufgemachte Getränke mit aufregenden Namen auf dem Markt. Es ist jedoch zu bedenken, dass einige, z. B. „Energy Drinks“, mit stimulierenden Zusatzstoffen (etwa Taurin oder Koffein) versetzt sind.

INFORMATIONEN

Nützliche Internetadressen!

vor allem für Jugendliche:

www.jugendschutzaktiv.de
www.bzga.de (u.a. Broschüre „Cocktails ohne Alkohol“)
www.bist-du-staerker-als-alkohol.de (mit Test- und Spaß-Zone)
www.mindzone.info

Vor allem für Eltern, Lehrkräfte, Multiplikatoren:

www.ajs-bw.de www.drugcom.de
www.prevnet.de www.dhs.de
www.bfr.bund.de www.suessesgift.de

Beratungsstellen

Drogenberatungsstelle für Kinder und Jugendliche:

Jugend- und Drogenberatung „chillout“
Mömpelgardstraße 4, 71640 Ludwigsburg,
☎ (0 71 41) 9 77 11-0, www.projekt-chillout.de

Drogenberatungsstellen für Erwachsene:

Psychosoziale Beratungsstelle für Suchtgefährdete und -kranke
Am Japangarten 6, 74321 Bietigheim-Bissingen
☎ (0 71 42) 97 43-0, E-Mail: info@psb-bietigheim.de

Baden-Württembergischer Landesverband für Prävention und Rehabilitation, Fachstelle Sucht
Calw: ☎ (0 70 51) 9 36 16,
Mosbach: ☎ (0 62 61) 64 38 60
Pforzheim: ☎ (0 72 31) 13 94 08-0

Kreishaus Ludwigsburg, Hindenburgstraße 40, 71638 Ludwigsburg
Kommunale Suchtbeauftragte, ☎ (0 71 41) 1 44-27 84
E-Mail: brigitte.bartenstein@landkreis-ludwigsburg.de
Kreisjugendpflege, ☎ (0 71 41) 1 44-27 31
E-Mail: sabine.mueller@landkreis-ludwigsburg.de

Psychologische Beratung und allgemeine Beratung:

Psychologische Beratungsstelle des Landkreises Ludwigsburg für Eltern, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene
Kreishaus Ludwigsburg, Hindenburgstraße 40, 71638 Ludwigsburg
☎ (0 71 41) 1 44-25 29
E-Mail: psychologische.beratungsstelle@landkreis-ludwigsburg.de

Psychologische Familien- und Lebensberatung der Caritas und der Diözese im Haus Edith Stein,
Parkstraße 34, 71642 Ludwigsburg
☎ (0 71 41) 2 52 07 30, www.beratung-caritas.de

Allgemeiner Sozialer Dienst des Fachbereichs Sozial- und Jugendhilfe im Landkreis Ludwigsburg
☎ (0 71 41) 1 44-3 86 oder 1 44-3 87

Stadt Ludwigsburg, Fachbereich Bürgerschaftliches Engagement
Kommunale Kriminalprävention, Gertraud Selig
Obere Marktstraße 1, 71634 Ludwigsburg
☎ (0 71 41) 9 10-30 74, E-Mail: g.selig@ludwigsburg.de

ALTERSABHÄNGIGER ALKOHOLGENUSS IN DER ÖFFENTLICHKEIT

Jahre	Bier	Wein/ Sekt	Mixgetränk/ Wein	Mixgetränk/ Schnaps	Schnaps
unter 14	☹	☹	☹	☹	☹
14 - 16	☺	☺	☺	☹	☹
16 - 18	☺	☺	☺	☹	☹
volljährig	☺	☺	☺	☺	☺

☹ verboten	☺ verboten, jedoch mit personensorgeberechtigter Person (meist Eltern) erlaubt	☺ erlaubt
---------------	---	--------------

Meldungen von Verkaufsstellen, die das Jugendschutzgesetz missachten

Stadt Ludwigsburg, Fachbereich Sicherheit und Ordnung
Wilhelmstraße 9, 71638 Ludwigsburg
☎ (0 71 41) 9 10-29 43

Anzeigen nimmt jede Polizeidienststelle entgegen!

IMPRESSUM:

Für die freundliche Überlassung der Textbausteine bedanken wir uns bei der Stadt Nürnberg, Jugendamt - Präventive Kinder- und Jugendhilfe

Herausgeberin:
Stadt Ludwigsburg
Fachbereich Bürgerschaftliches Engagement
Postfach 2 49, 71602 Ludwigsburg
Telefon (0 71 41) 9 10-28 25
Druck: www.flyeralarm.de/5.000/10/2009



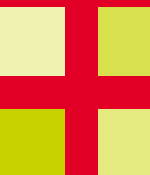
Jugendliche und Alkohol >> Verboten oder erlaubt? <<



Yvonne_Wirniker@fotolia.de

Infos und Tipps

für Kinder, Jugendliche,
Eltern und Fachkräfte



BEGRIFFSBESTIMMUNG

Alkohol wird aus Getreide, Früchten und Zuckerrohr gewonnen und entsteht durch Vergärung von Zucker. Er wird als Bier, Wein, Spirituosen und in den letzten Jahren verstärkt in Form von alkoholischen Mixgetränken angeboten.

ALKOHOL UND SEINE WIRKUNG

Die Wirkung hängt von der getrunkenen Menge, dem jeweiligen körperlichen und seelischen Zustand, dem Alter und der Trinkgewohnung ab. In geringen Mengen führt der Genuss zu gehobener Stimmung, Kontaktfreude und Abbau von Hemmschwellen/Ängsten. Bei Missbrauch kann die Stimmung in Gereiztheit bis hin zu Aggression und Gewalt umschlagen. Wahrnehmung, Aufmerksamkeit, Koordination, Sprache und Sexualität werden beeinträchtigt. Alkohol kann körperliche und seelische Abhängigkeit erzeugen. Längerer Alkoholmissbrauch kann häufig zur Schädigung innerer Organe (Leberzirrhose), des Gehirns und des Nervensystems bis hin zur Entwicklung einer Demenz, Delirium und zu Impotenz führen. Je jünger das Einstiegsalter ist (zurzeit 10 bis 14 Jahre), desto schädlicher sind die körperlichen Folgen (Pubertätsverzögerungen, Entwicklungsblockaden usw.) und desto größer ist die Suchtgefahr (z. B. stärkere Gewöhnungseffekte und Verfestigung des Verhaltens).

ALKOHOL UND ANDERE DROGEN

Bei zusätzlicher Einnahme von anderen Drogen wird die Wirkung, aber auch das gesundheitliche Risiko, nachhaltig verstärkt. Das gilt ebenso bei gleichzeitiger Einnahme von Medikamenten!

ALKOHOLABBAU

Im Schnitt werden etwa 0,10 Promille pro Stunde abgebaut. Es dauert z. B. bei einem Ausgangswert von 1 Promille rund sechs bis sieben Stunden, bis man wieder nüchtern ist! Eine schnellere Absenkung des Alkoholspiegels ist bisher bei keinem der gelegentlich angebotenen sogenannten „Promille-Killer“ wissenschaftlich belegt. Auch starker Kaffee und Ähnliches macht nicht nüchtern, sondern nur wach!



GESETZLICHE VORSCHRIFTEN

Bier, Wein und Sekt

An Jugendliche ab 16 Jahre darf **Bier, Wein und Sekt** in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit – laut § 9 Abs. 1 Nr. 2 Jugendschutzgesetz (JuSchG) – verkauft und das Trinken darf gestattet werden. Diese Altersgrenze sinkt auf 14 Jahre, wenn Jugendliche von Personensorgeberechtigten (meist Vater, Mutter, Vormund) begleitet werden. Einigen Getränken werden Geschmacksverstärker zugesetzt. So gibt es z. B. Biere mit Tequila-Geschmack. Sie gelten als Biere und dürfen ab 16 Jahren konsumiert werden.

Nur mit Wein angereicherte Mixgetränke fallen auch unter diese Regelung (ab 16 Jahren).

Achtung: Alkoholfreies Bier kann bis zu Alc 0,5 % Vol. und Nähr-/Malzbier bis zu Alc 1,4 % Vol. enthalten!

Hochprozentiges

Branntweinhaltige Getränke, **z. B. klare Schnäpse, Weinbrand, Liköre, Whiskey, Magenbitter, Cocktails, Pfläumli's, Wodkafeige, Bier mit Schnaps und Mixgetränke mit Branntwein** dürfen an Jugendliche (unter 18 Jahren) nicht abgegeben werden und der Verzehr darf nicht gestattet werden – siehe § 9 Abs. 1 Nr. 1 JuSchG.

„Alcopops“ erst ab 18 Jahren

Alle Getränke, die neben diversen Geschmacksstoffen – oft geruchsneutrale – Anteile von Wodka, Whiskey, Rum oder anderem hochprozentigen Alkohol enthalten, fallen unter das **absolute Abgabe- und Trinkverbot für Minderjährige (unter 18 Jahren)**, auch wenn der Alkoholanteil nur unwesentlich höher als bei Bier und meist unter dem von Wein liegt!

Aushang der Vorschriften des JuSchG

Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes müssen nach § 3 Abs. 1 JuSchG in jeder Alkoholverkaufsstelle – auch Kiosken, Tankstellen, Supermärkten – aushängen (erhältlich zum Beispiel beim Deutschen Hotel- und Gaststättenverband).

Nach dem Gaststättengesetz

- » § 6 GastG muss jede Ausschankstelle mindestens ein alkoholfreies Getränk in gleicher Menge anbieten, das nicht teurer als das billigste alkoholische Getränk ist.
- » § 20 GastG darf an erkennbar Betrunkene jeden Alters kein Alkohol ausgeschenkt werden.

Bei wiederholten Verstößen kann von einer erheblichen Unzuverlässigkeit der Gewerbetreibenden ausgegangen werden, welche den Entzug der Gewerbeerlaubnis durch die Stadt Ludwigsburg zur Folge haben kann.

Folgen der Weitergabe alkoholischer Getränke an Minderjährige

Veranstalter und Veranstalterinnen und Gewerbetreibende dürfen an Minderjährige nur entsprechend der obigen Erläuterungen Alkohol abgeben. **Bei Verstößen können sie nach dem Jugendschutzgesetz (§ 9 JuSchG) mit einem Bußgeld belangt werden. Oft besorgen Kumpels für ihre zu jungen Freunde oder Freundinnen Bier, Wein oder Schnaps. Auch hier sind nach dem Jugendschutzgesetz die Altersgrenzen einzuhalten, Missachtung kann für die Weitergebenden ein empfindliches Bußgeld nach sich ziehen!**

Wenn der Polizei Kinder oder Jugendliche alkoholisiert auffallen und anzunehmen ist, dass Eltern ihren Erziehungsaufgaben nicht nachkommen, muss der Allgemeine Sozialdienst, also das Jugendamt, informiert werden.

TIPPS FÜR ELTERN, PÄDAGOGINNE UND PÄDAGOGEN

» Begleiten Sie Ihre Kinder!

Begleiten Sie Ihre Kinder beim Umgang mit Alkohol im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Strikte Alkoholverbote sind altersabhängig notwendig. Jedoch machen sie ab 16 Jahren wenig Sinn, Alkohol ist Bestandteil unserer Alltagskultur. Bemühen Sie sich aber, dass Ihre Kinder so spät wie möglich mit dem Alkoholkonsum beginnen.

» Stellen Sie Konsumregeln auf!

Gemeinsam mit Ihren Kindern sollten Sie festlegen, wann, wo und wie viel Alkohol konsumiert werden darf. Die Eltern sind nicht verpflichtet, alles zu erlauben, was das Gesetz gestattet. Beachten Sie Ihre Vorbildfunktion und denken Sie daran, dass Gesetze nur die Verantwortung der Eltern ergänzen.

» Keine Einkaufsaufträge für Ihre Kinder!

Beauftragen Sie Ihre Kinder niemals, alkoholische Getränke für Sie selbst zu kaufen.

» Suchen Sie das Gespräch!

Verantwortungsvolle Eltern bemerken, wenn Ihre Kinder häufig und/oder zu viel Alkohol trinken. Suchen Sie dann das Gespräch und machen Sie klar, dass Sie dieses Verhalten nicht akzeptieren. Klären Sie über die Gefahren und Risiken des übermäßigen Alkoholkonsums auf. Setzen Sie Ihre Kinder aber nicht auf die Anklagebank, Sie fordern nur eine Abwehrreaktion heraus.

» Melden Sie Verkaufsstellen, die das Jugendschutzgesetz missachten!

Kinder und Jugendliche können bei der Beschaffung von Alkoholika sehr kreativ sein. Haben Sie keine Scheu, dem Jugendamt Verkaufsstellen zu melden, welche die einschlägigen Jugendschutzbestimmungen nicht einhalten. Sie können auch eine Anzeige bei Ihrer Polizeidienststelle machen.